

§ 3 W-SFBG 2012 Höhe des Sportförderungsbeitrages

W-SFBG 2012 - Wiener Sportförderungsbeitragsgesetz 2012

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2018

Der Sportförderungsbeitrag beträgt 10 vH des Entgeltes für die Teilnahme an der Sportveranstaltung; er kann bis auf 5 vH ermäßigt werden, wenn einzelne Sportveranstaltungen innerhalb der gleichen Sportart mit besonders hohen Kosten und einem besonderen finanziellen Wagnis verbunden sind.

In Kraft seit 01.05.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at